

Name der Gesellschaft:
Leipziger Bank

会社名：
ライプツィヒ銀行

認可年月日：
1839.03.12.

業種：
銀行

掲載文献等：
Hübner,F.O., Die Banken, Leipzig 1846, SS.53-66. ;
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen,
1. Stück, 1839, SS.59-81. ; Hocker, Nikolaus,
Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.293-320.

ファイル名：
18390312LB.pdf

N^o 24.) D e c r e t

wegen Bestätigung der Statuten der Leipziger Bank;

vom 12ten März 1839.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. thun hiermit kund, daß Wir, auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Ansuchen des Directorii und des Ausschusses der Leipziger Bank, die Errichtung einer auf Actien gegründeten Bank zu Leipzig in Gnaden genehmigt und den für diese Anstalt entworfenen Verfassungsartikeln in der Maaße, wie solche nachstehend zu ersehen sind, Unsere Bestätigung hiermit dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll. Indem Wir insbesondere die darin, zu Gunsten des Instituts, in Antrag gestellten Privilegien und Abweichungen von dem gemeinen Rechte, gnädigst bewilligen, behalten Wir uns das Recht hiermit ausdrücklich vor, diese Privilegien und Rechts exemptions nach Gelegenheit von Zeit und Umständen zu mehren, zu mindern oder ganz wieder aufzuheben.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Bestätigungsdecret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 12ten März 1839.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koennerik.
Eduard Gottlob Nostiz und Jänckendorf.

Statuten

der

L e i p z i g e r B a n k .

Nachdem von der hohen Staatsregierung die Einrichtung einer Geldbank auf Actien zu Leipzig im Allgemeinen bewilligt worden, auch von dem zu Leipzig zusammengetretenen provisorischen Bankcomité im Monat Juli 1838 ein Entwurf zu den Statuten derselben durch den Druck veröffentlicht worden war, welcher die vorläufige Genehmigung des Königl. Hohen Ministerii des Innern erlangt hatte, fanden Hoher Anordnung gemäß im

Monat August desselben Jahres bei den Stadträthen zu Leipzig, Dresden, Chemnitz, Plauen und Zittau die Unterzeichnungen auf Actien der zu errichtenden Bank bis zur Erfüllung der erforderlichen Anzahl und die ersten Einzahlungen darauf mit 25 $\%$ des Nominalwerths statt. In der hierauf am 5ten September 1838 gehaltenen ersten Generalversammlung der Subscribenten erfolgte die Constituirung der Actiengesellschaft selbst.

Auf Verordnung des Königl. Hohen Ministerii des Innern ist nun der gedachte Entwurf der Statuten nochmals geprüft und sind letztere in Gemäßheit der Beschlüsse der deshalb am 20sten December 1838 gehaltenen zweiten Generalversammlung in Folgendem festgestellt worden.

I.

Foundation und Bestimmung der Bank im Allgemeinen.

§ 1. Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb der von ihr, unter der Oberaufsicht der Staatsregierung, zu Leipzig gegründeten und von letzterer privilegirten Geldbank.

§ 2. Die Bestimmung der Bank ist, den Geldverkehr im Innern zu beleben, wie der nachstehend unter II bezeichnete Geschäftskreis derselben näher angeht.

§ 3. Zweigbanken können an allen geeigneten Orten errichtet werden, was sofort nach Begründung der Bank in Dresden und Chemnitz geschehen soll, soweit nicht in beiden genannten Städten, oder in einer derselben, die Errichtung einer selbstständigen Bank erfolgt, welchenfalls die Hauptbank zu Leipzig von obiger Verpflichtung gegen beide Städte, oder gegen diejenige derselben, welche eine eigene Bank erhält, sofort entbunden wird.

§ 4. Das Actiencapital der Bank besteht aus 1,500,000 Thalern im 21 Guldenfusse, in 6000 Actien zu 250 Thalern.

§ 5. Bei der Unterzeichnung sind von den Actionären 25 $\%$ des Nominalwerths der Actien gegen Empfang eines, nach dem Schema unter A. ausgefertigten, von zwei Mitgliedern des provisorischen Bankcomité unterzeichneten Quittungsbogens eingezahlt worden. Die übrigen 75 $\%$ werden, soweit es nicht bereits geschehen, nach Maaßgabe des Bedürfnisses in Raten von höchstens 25 $\%$ des Nominalwerths der Actie vom Directorio eingefordert.

§ 6. Diese Quittungsbogen lauten auf den Namen des Inhabers und sind bei jeder Veränderung des Eigenthums zu überschreiben. Die Ueberschreibung geschieht auf dem Quittungsbogen selbst und erfordert die Namensunterschrift des vollziehenden Directors und eines dazu besonders beauftragten Beamten der Bank. Der neue Erwerber erlangt die Rechte eines Actionärs, der Anstalt gegenüber, nicht eher, als bis der Quittungsbogen auf ihn überschrieben ist. Zu diesem Zwecke muß die erforderliche Legitimation beigebracht werden. Sobald auf jeden Quittungsbogen 250 Thaler — — voll eingezahlt sind, wird

eine an porteur lautende Actie, nach dem Schema unter B) gegen Rückgabe des Quittungsbogens ausgeliefert.

Bis dahin vertreten die Quittungsbogen die Stelle der Actien und begründen für ihre Besitzer, nach Maaßgabe dieser Statuten, alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionäre.

Die solchergestalt eingezahlten Gelder können, so lange die Bank besteht, unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

Auf den Actien ist auf § 42 und 110 der Statuten, welche Abweichungen von gemeinrechtlichen Grundsätzen enthalten, zu verweisen.

§ 7. Wer der öffentlichen Aufforderung des Directorii der Bank zur Einzahlung, bis zu dem, mindestens 8 Wochen vorher, nach § 9 bekannt zu machenden Schlusstermine, nicht Folge leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von 10 $\%$ der Einzahlungssumme. Nach dem Verfalltage werden die restirenden Actionärs nochmals, jedoch nur mittelst durch die Post unter ihrer Adresse und auf ihre Gefahr an sie zu erlassender recommandirter Schreiben, bei Verlust ihrer, durch den Interimschein, erworbenen Rechte, zur Nachzahlung des Einschufsbetrags nebst Strafe und Kosten binnen vier Wochen aufgefordert. Wenn diese Frist unbenutzt bleibt, verliert der Inhaber des Quittungsbogens seine Rechte an demselben und die darauf geleisteten Einzahlungen, welche der Bank verbleiben, wogegen alsdann die vorbemerkte Strafe wegfällt.

§ 8. Die solchergestalt verfallenen Quittungsbogen werden mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen erklärt. An deren Statt sind neue unter fortlaufender Nummer anzufertigen und für Rechnung der Bank zu verkaufen.

§ 9. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen, welche die §§ 7, 8, 41, 42, 70, 81, 110 und 115 erwähnten Gegenstände betreffen, geschehen außer durch die Leipziger Zeitung, durch eines der Localblätter derjenigen Orte, an denen sich Zweigbanken befinden, und, bis auf weitere Anordnung, durch die Augsburger Allgemeine Zeitung und die Liste der Hamburger Börsehalle. Bekanntmachungen dieser Art sind für die Actionäre rechtsverbindlich, und begründen den Eintritt der, nach Maaßgabe dieser Statuten, mit den Aufforderungen verknüpften Rechtswirkungen.

§ 10. Jeder Actionär hat als solcher nach Verhältnis des von ihm geleisteten Einschusses gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinn und Verlust der Bank, ist jedoch nur bis zu der Höhe des Nominalbetrags der Actie verbindlich.

§ 11. Die eingezahlten Beträge werden von dem letzten Tage der, für dieselben festgesetzten Einzahlungsfrist an gerechnet, jährlich mit drei vom Hundert verzinst.

§ 12. Die Dauer der Bank ist vorerst auf zehn Jahre festgesetzt, jedoch soll zu Anfang des zehnten Jahres über ihr Fortbestehen auf längere Zeit, von der Generalversammlung Beschluß gefaßt werden. (Vergl. § 46)

II.

Geschäftskreis der Bank.

§ 13. Zu dem Geschäftskreise der Bank gehören alle diejenigen Geschäfte, welche der § 2 bemerkten Bestimmung der Bank entsprechen. Es sind deshalb dahin zu rechnen:

§ 14. 1) Annahme von fremden Geldern, sowohl zur Aufbewahrung, als auch zur Verzinsung, unter angemessenen Bedingungen, insbesondere zinsbare Annahme der bei den Sparcassen im Lande eingehenden Gelder.

§ 15. 2) Discontogeschäfte mittelst Discontirens guter Wechsel oder Anweisungen.

3) Ankauf solider, auf auswärtige Plätze gezogener Wechsel und deren Realisation.

In beiden Fällen (2 und 3) müssen auf dem betreffenden Papiere wenigstens zwei als ausreichend sicher anzuerkennende Unterschriften oder Sigi vorhanden sein, auch dürfen solche Papiere, insofern nicht nach dem einstimmigen Ermessen sämtlicher Directoren eine Ausnahme unbedenklich ist, nicht länger als noch 3 Monate zu laufen haben.

§ 16. 4) Vorschüsse gegen sichere Bürgschaft.

§ 17. 5) Ankauf von Actien der Bank selbst, ingleichen zu einstweiliger nutzbarer Anlegung größerer Cassenbestände, von Staatspapieren und Pfandbriefen souveräner deutscher Staaten, jedoch nur unter Zustimmung des Ausschusses, auch was die Bankactien betrifft, nur bis zur Höhe von 1000 Stück, Staatspapiere einschließlich der Pfandbriefe aber höchstens bis zum Betrage von ein Fünftheil des Actien Capitals.

Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, diese Ermächtigung zum Ankauf auswärtiger Staatspapiere und Pfandbriefe ohne Weiteres entweder ganz zurückzunehmen, oder auf gewisse Gattungen zu beschränken.

§ 18. 6) Vorschüsse gegen Verpfändung von Staatspapieren, Actien, auf die Bank girirten, nach § 15 zu beurtheilenden, Wechseln oder andern Documenten, Gold und Silber, oder anderer werthvoller, dem Verderben nicht ausgesetzten Gegenständen und Urstoffen, oder auch von fabricirten Waaren, welche ebenfalls weder dem Verderben, noch dem Einflusse der Mode unterworfen sind, wobei die Höhe der auf alle diese Pfänder zu gebenden Vorschüsse nach gewissen, die Bank sicherstellenden Sätzen, von Zeit zu Zeit im Voraus fest bestimmt wird.

§ 19. 7) Ausleihung gegen Hypothek auf Grundstücke, soweit die bewegliche Natur des Bankgeschäfts unter besonderer Berücksichtigung des für auszugebende Noten zu reservirenden Fonds ein solches mehr stabiles Ausleihen gestattet, auch nur mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses Vorschüsse auf laufende Rechnung gegen unterpfändliche Einsetzung von Grundstücken bis zur Höhe des zugesagten Credits.

§ 20. 8) Auch werthvolle Gegenstände, deren Werth nicht unter 100 Thaler beträgt, können von der Bank gegen eine, nach dem Ermessen des Directorii zu bestimmende Provision zum Aufbewahren übernommen werden. Hierbei tritt auf Verlangen des De-

ponenten, oder nach dem Ermessen des Directorii, Taxation dieser Gegenstände durch verpflichtete Taxatoren ein, deren Resultat, welches im Falle des etwa eintretenden Untergangs des deponirten Gegenstandes den Maassstab für den von der Bank zu leistenden Schadenersatz abgiebt, dem Deponenten bekannt zu machen ist.

§ 21. Jeder Gegenstand dieser Art ist unter des Deponenten Namensaufschrift und numerirt, von letzterem und der Bank versiegelt aufzubewahren.

§ 22. Die Rückgabe dieser Gegenstände erfolgt auf dem Bankbureau gegen Verichtigung der Provision und Quittung, und zwar, insofern nicht etwas Anderes ausdrücklich bedungen und im Depositenschein bemerkt worden ist, in der Regel (§ 23) gegen Rückgabe des Depositenscheins ohne Weiteres.

§ 23. Nur im Falle irgend eines Widerspruchs gegen die Rückgabe eines deponirten Gegenstandes hat die Bank mit letzterer unbedingt so lange anzustehen, bis dieser Widerspruch auf legale Weise erledigt ist. Dieselbe ist jedoch in diesem Falle berechtigt, das Depositum zur Erledigung der Differenz an die competente Justizbehörde gegen Verichtigung oder unter Vorbehalt der Provision abzugeben.

§ 24. Es wird keine Einlage zur Verzinsung unter 50 Thlr. — = — = genommen.

§ 25. Die Zinsen, welche die Bank dem bei der Annahme eines Darlehns getroffenen Uebereinkommen gemäß zu vergüten hat, werden in der Regel halbjährlich ausgezahlt.

§ 26. Vorschüsse gegen Unterpfaud auf Juwelen, Staatspapiere und Actien werden nach gewissen, die Bank sicherstellenden Sätzen, auf Actien der Bank aber höchstens bis zu 90% des Coursewerthes, nie jedoch über pari, bis zu drei monatlicher Frist geleistet. Jedoch bleibt es dem Directorio überlassen, inländische Staats- und Stadtpapiere selbst al pari anzunehmen.

Fällt der Cours um 5% oder mehr, so hat der Erborger jedesmal binnen 12 Tagen eben so viel auf das Unterpfaud nachzuschicken, oder an nachträglicher Deckung zu gewähren, und sich hierzu in dem auszustellenden Wechsel im Voraus verbindlich zu erklären. Scheint jedoch dem Directorio ein Verzug von 12 Tagen den Umständen nach bedenklich, so hat dasselbe das Recht, den Schuldner sofort schriftlich, mittelst durch die Post unter seiner Adresse und auf seine Gefahr zu erlassenden recommandirten Briefes, zur Nachzahlung oder Deckung aufzufordern. Erfolgt diese nicht und zwar im letztern Falle mit umgehender Post, im erstern binnen 12 Tagen, so schreitet die Bank, ohne daß es einer beziehentlich nochmaligen vorgängigen Aufforderung des Schuldners bedarf, sofort zur Realisation des Pfandes. Der Empfänger des Vorschusses erhält einen auf seinen Namen lautenden, mit Bezeichnung der Zeit, auf welche der Vorschuss bewilligt worden, ingleichen mit genauer Beschreibung der Staatspapiere nach Gattung und Nummer versehenen Pfandschein. Er hat dagegen über den vorgeschossenen Betrag einen ei-

genen Wechsel auszustellen, welcher bei Einlösung der Pfandstücke gegen den Pfandschein zurückgegeben wird.

§ 27. Bei Vorschüssen gegen Unterpand auf Gold und Silber in Barren und Münzen ist ebenfalls ein geringerer, als der volle und beziehentlich der Coursverth anzunehmen. Sie werden in der Regel (§ 15) bis auf 3 Monate bewilligt. Der Anleiher erhält, wie bei den Staatspapieren, einen Pfandschein mit Bezeichnung der Zeit und der Stücke.

§ 28. Wenn nur zwei für sicher geachtete Unterschriften oder Birt auf dem discountirten oder verpfändeten Papier sich befinden, und einer der Vollzieher derselben sich gerichtlich für insolvent erklärt, oder außergerichtlich mit seinen Gläubigern accordirt, so muß der Wechsel vom Cedenten (Discountgeber) entweder sofort baar eingelöst, oder mit einer andern, von der Bank für sicher zu achtenden Unterschrift versehen werden.

§ 29. Auch gegen eigene Wechsel und die von zwei oder nach Befinden drei für sicher geachteten Personen dazu gebrachte Wechselbürgschaft kann deren Ausstellern ein angemessener Credit, jedoch nicht auf Summen unter 100 Thlr. — — — bewilligt werden. Bei für sicher geachteten Corporationen sind jedoch solche Sicherheitsmaaßregeln in diesem Umfange nicht erforderlich.

§ 30. Wer einen solchen Credit erhalten hat, kann die Summe ganz oder theilweise beziehen, und sie in laufender Rechnung ganz oder theilweise wieder ersetzen.

§ 31. In der Regel wird alle 6 Monate mit den Debitoren abgerechnet und der Saldo vorgetragen. Die Bank kann jedoch, insofern nicht ausdrückliche Stipulationen klar entgegenstehen, zu jeder beliebigen Zeit auf sofortige Abrechnung und Abmachung dringen.

§ 32. Dem Ermessen des Directorii ist die Bestimmung der Provision zu überlassen.

§ 33. Ein gleicher Geschäftsbetrieb findet bei den Zweigbanken statt, welche jedoch der Hauptbank nach § 106 Folge zu leisten und Bericht zu erstatten haben.

III.

Rechte und Privilegien der Bank.

§ 34. Die Bank ist berechtigt, sich der Firma:

Leipziger Bank

sowohl bei der Unterschrift, als auch in ihren Siegeln und Stempeln zu bedienen.

§ 35. Die bei der Bank niedergelegten Unterpänder, worin sie auch immer bestehen mögen, können, außer dem § 36 bemerkten Falle, unter keinem Vorwande von irgend Jemand der Bank, ohne volle Gewähr der ganzen Bankforderung, abverlangt werden. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfang des Pfandes angesehen. Verbote gegen Ausantwortung

von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in selbige, oder eine vindication derselben sind unzulässig und unwirksam, außer, insoweit nach völliger Tilgung der Bankforderung, ein Ueberschuß vorhanden ist. Wird letztere zur Verfallzeit nicht berichtet, so ist die Bank berechtigt, die Pfänder sofort auf Kosten des Schuldners öffentlich zu versteigern, oder durch verpflichtete Mäkler verkaufen zu lassen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu ihrer Befriedigung zu verwenden. Reicht der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuldbetrags nicht hin, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen verbunden und es kann solchenfalls von dessen Wechsel gegen ihn Gebrauch gemacht werden.

Fällt der Verpfänder in Concurse, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursemasse abzuliefern. Erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Bank befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse auszuantworten, oder das Fehlende bei dem Concurse zu liquidiren.

§ 36. Derjenige, welcher eine Sache zum Verfaß bringt, wird in der Regel für deren rechtmäßigen Eigenthümer gehalten und deshalb die Sache von der Bank einem Dritten, welcher etwa an die verpfändete Sache ein näheres und besseres Recht hat, nur in dem Falle und unentgeltlich und nach vorgängiger eidlicher Bestärkung der Anzeige und des Eigenthums, vor der Gerichtsbehörde zurückgegeben, wenn das Abhandenkommen einer Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — alle auf weiterer rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsdifferenzen mit dem Besitzer können nicht berücksichtigt werden, — vor deren Verfaße bei der Bank, mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, wodurch deren Erkennung möglich gewesen, angezeigt, und diese Sache dennoch binnen drei Monaten von der Anzeige an gerechnet, in unveränderter Gestalt von der Bank als Pfand angenommen worden ist.

Wenn dagegen der Verfaß erst drei Monate nach der Anzeige erfolgt ist, oder die Sache vor der Anzeige schon verpfändet war, oder in veränderter Gestalt zur Bank gebracht wird, oder in Folge der Anzeige nicht mit ausreichender Sicherheit erkannt werden könnte, so kann der sich legitimirende Eigenthümer solche nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebühren, oder nach dessen Abzuge vom Erlöse, wenn ein Pfand schon zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß ausgeantwortet erhalten.

§ 37. Streitigkeiten, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geschäftsverhältnissen unter einzelnen Actionären und dem Directorio entstehen, sind nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu verhandeln, sondern, wenn eine gütliche Auseinandersetzung nicht zu erlangen ist, nur durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Dritte Personen (Nichtactionäre) haben die Wahl, ob sie in Streitigkeiten über Angelegenheiten der Bank mit Actionären oder der Bank selbst den Rechtsweg oder das schiedsrichterliche Verfahren einschlagen wollen. Von der einmal getroffenen Wahl darf nicht wieder abgegangen werden. Wählen sie das schiedsrichterliche Verfahren, so dürfen

die Actionäre oder die Bank ihrerseits dem Schiedsgericht sich nicht entziehen. Hinsichtlich der Form des Verfahrens finden hierbei folgende Bestimmungen statt.

Die Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens steht, wenn das Directorium nicht selbst Parthei ist, diesem letztern, außerdem aber einer, auf Antrag der anregenden Parthei, vom Königlichem Commissar (§ 43) hiermit zu beauftragenden Behörde oder Person zu. Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, einseitig auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens bei der solches leitenden Behörde anzutragen, welche die Partheien hierauf zu Ernennung von Schiedsrichtern unter Einräumung einer vierzehntägigen Frist auffordert. Jede Parthei ernennt einen bei der Sache nicht betheiligten Schiedsrichter, und diese Beiden wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Wenn eine Parthei innerhalb der bestimmten Frist keinen Schiedsrichter ernennt, so wird dieser von der leitenden Behörde gewählt. Die Partheien legen den Schiedsrichtern den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Documente, schriftlich vor, und diese entscheiden darüber nach Stimmmehrheit. Wenn blos von einer Parthei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der andern Parthei gegen deren Empfangsbekennniß zu ihrer binnen 14 Tagen darauf schriftlich abzugebenden Erklärung durch die Schiedsrichter mitgetheilt. Erfolgt letztere nicht, so wird dieß als stillschweigende Genehmigung der Darstellung angesehen. Sind die Partheien über die factischen Umstände nicht einig, und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so wird dem einen oder andern Theile ein Beweis auferlegt. Zu Führung dieses Beweises werden die Partheien, unter Bestimmung des Beweisthemas und einer Frist, binnen welcher er einzurichten ist, an das Handelsgericht zu Leipzig verwiesen. Von diesem ist über die Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel nach abgehaltenem Productionstermine und Verfahren (wobei allenthalben die Grundsätze des Handelsgerichtsprocesses Platz ergreifen) ein Gerichtsbescheid zu geben oder rechtliches Erkenntniß einzuholen, nach dessen Publication und nach Befinden erfolgter Purification die Sache zur Hauptentscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben wird. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen den Gerichtsbescheid oder das rechtliche Erkenntniß findet irgend ein Rechtsmittel nicht statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheils gehört vor den ordentlichen Richter. Die Hauptbank, sowie die Zweigbanken haben in allen Fällen, welche nicht vor das Schiedsgericht gehören, ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte ihres Orts.

§ 38. Die Bank hat das Recht, Banknoten, jedoch nicht unter dem Betrage von 20 Thalern im 21 Guldenfuß, auszugeben, welche auf den Inhaber lauten, statt baaren Geldes circulliren, und auf Verlangen von der Hauptbank sofort gegen baare Zahlung, auf welche § 4 des Gesetzes vom 8ten Januar 1838 Anwendung leidet, umzutauschen sind. Der Totalbetrag der auszugebenden Banknoten, einschließlich der weiter unten zu erwähnenden Cassenscheine, darf daher niemals außer Verhältniß zu dem baar oder in Gold- oder in Silberbarren vorhandenen Fonds der Anstalt stehen, und

es dürfen die wirklich ausgegebenen Banknoten gegen letztere das Verhältniß von Drei zu Zwei nicht überschreiten. Die Banknoten bedürfen der Mitvollziehung des Commissars der Staatsregierung.

Derselbe ist dafür verantwortlich, daß obbemerktes Normalverhältniß der Fonds zu den ausgegebenen Banknoten nicht vermindert werde, und daß jene, mit Ausnahme des Bedürfnisses für die currenten Ausgaben, unter seinen Mitverschluß genommen werden. So lange es überdieß die Geldverhältnisse des Platzes erfordern, ist der Bank auch die Ausgabe von Cassenscheinen, jedoch nicht in Appoints unter 100 Thalern — — in Königl. Sächs. Wechselzahlung zahlbar, gestattet, auf welche die, wegen der Banknoten in den Statuten enthaltenen Bestimmungen ebenfalls allenthalben Anwendung leiden.

Die Zweigbanken sind zur sofortigen baaren Auswechslung nur verpflichtet, insoweit es deren baarer Cassenbestand erlaubt, jedenfalls aber binnen 72 Stunden nach Vorzeigung.

§ 39. Die Bank hat zwar über empfangene Darlehne Schuldverschreibungen auszustellen, alle ihr obliegenden Zahlungen aber, diese mögen nun durch Abtragung von Verbindlichkeiten, Discontirung von Wechseln, Gewährung von Vorschüssen oder sonst veranlaßt werden, jederzeit nur in baarem Gelde, Banknoten, Bankcassenscheinen oder andern Werthschaften, niemals aber in von und auf sich gestellten Wechseln oder Anweisungen zu leisten. Jedoch mag solche, auf Verlangen der Empfänger, denselben anstatt des baaren Geldes, oder der Noten und Bankcassenscheine, Anweisungen auf eine der Zweigbanken, oder einen ihrer auswärtigen Agenten geben. Diese Anweisungen sollen jedoch solchenfalls stets auf die Ordre des Empfängers und auf Zahlung nach Sicht, oder auf eine Verfallszeit von höchstens 14 Tagen gestellt sein.

Was vorstehend von der Hauptbank bestimmt ist, gilt auch von den Zweigbanken sowohl in Betreff ihrer selbst, als hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Hauptbank.

§ 40. Die Zahlung des Betrags der Banknoten und Bankcassenscheine wird an den Vorzeiger derselben geleistet. Anzeigen eines durch Diebstahl oder sonst erlittenen Verlustes, sind daher für die Bank unverbindlich und können die Zahlung an den Vorzeiger nicht aufhalten.

§ 41. Wenn es die Bank für nöthig findet, kann sie ihre sämtlichen Noten und Bankcassenscheine mittelst öffentlicher Bekanntmachung (§ 9), unter Bestimmung einer präclusiven Frist von wenigstens 6 Monaten, einrufen, und gegen neue, von den alten sich deutlich unterscheidende, ohne allen Aufenthalt unentgeltlich umtauschen.

§ 42. Wegen verlorener oder untergegangener Quittungsbogen, Actien, Zins- und Dividendenscheine, Pfand- oder Depositencheine oder Talons findet auf Antrag der Beteiligten auf deren Kosten ein Edictalverfahren zum Behuf ihrer Mortification statt. Dasselbe erfolgt ganz in derselben Maaße, wie dieß für Königl. Sächs. Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, und zwar dergestalt, daß die Actien und Quittungsbogen in dieser Beziehung ganz so wie Königl. Sächs. Staatsschuldcheine, hingegen Zins- und

Dividendenscheine und Talons ganz so wie die Zinscheine und Zinsleisten von Königl. Sächs. Staatsschuldsscheinen behandelt werden. Nur wird hierdurch bestimmt, daß die in Hinsicht der Staatspapiere durch höchstes Rescript vom 6ten October 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich der Actien und Quittungsbogen auf eine Frist von Vier Jahren beschränkt sein soll. Nach vollständiger Beendigung dieses Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet dann die Ausfertigung neuer Documente statt. Die Gerichtsbehörde, vor welcher die Hauptbank nach § 37 Recht zu leiden hat, ist auch die competente Behörde für die Einleitung des Mortificationsverfahrens.

IV.

Verhältniß der Bank zur Staatsregierung.

§ 43. Die Staatsregierung übt das Recht der Beaufsichtigung über die Bank in der Maasse aus, daß sie jederzeit befugt ist, mittelst einer oder mehrerer bleibend dafür zu ernennender oder auch außerordentlich zu beauftragender Commissarien von den Geschäften und dem Stande, sowohl der Hauptbank, als der Zweigbanken, durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen derselben, genaue Kenntniß zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß von Seiten des Directorii den Bestimmungen der Statuten und des Geschäftsregulativs überall nachgegangen werde und im Zuwiderhandlungsfalle nach Befinden rectificirend einzuschreiten.

Die Bankrevisionen dürfen nur außer den gewöhnlichen Geschäftestunden vorgenommen und die Bücher aus dem locale der Bank nicht entfernt werden.

Uebrigens haben

§ 44. zum Behufe dieser Aufsicht der oder die Königl. Commissarien jeder ihnen vorher anzuzeigenden Generalversammlung der Actionäre (§ 74) und jeder Versammlung der Ausschussmitglieder beizuwohnen. Versammlungen der Art in Abwesenheit des oder der Commissarien sind nicht statthast, insofern diese nicht selbst, aus besondern Gründen, ihre Zustimmung hierzu erklärt haben.

§ 45. Der vorgesetzten Staatsbehörde ist nicht nur von jeder Ordnungswidrigkeit bei der Bankverwaltung, sondern auch von allen wichtigen Beschlüssen des Ausschusses oder der Generalversammlung durch die Commissarien sofort Anzeige zu erstatten und solche durch Mittheilung des Ergebnisses der Verwaltung von Zeit zu Zeit, insbesondere nach jedem Jahresabschlusse, in fortwährender genauer Kenntniß von dem Stande des Bankgeschäfts zu erhalten.

§ 46. Zu Fortdauer der Bank nach Ablauf der ersten 10 Jahre (§ 12) ist die anderweite Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§ 47. Die Staatsregierung hat in dem zu § 114 näher bezeichneten Falle das Recht, die Auflösung und Liquidation der Bank anzuordnen.

V.

Actionäre und Bankauschuß.

§ 48. Actionär ist, wer eine oder mehrere Actien besitzt. Die Gesamtheit der Actionäre bildet den Actienverein der Bankcompagnie.

§ 49. Die Actiengesellschaft wird der Verwaltung gegenüber durch den Bankauschuß vertreten.

§ 50. Dieser besteht aus 20 Mitgliedern, welche das erste Mal bei der, der Eröffnung der Bank vorangegangenen Generalversammlung ernannt worden, später bei der jährlichen Generalversammlung von den Actionären aus ihrer Mitte durch relative Stimmenmehrheit mit wenigstens 6 Stimmen gewählt werden. Lehnt ein Actionär die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte; unter denen, die gleiche Stimmen haben, entscheidet das Loos.

§ 51. Wählbar sind nur selbstständige Männer, welche der bürgerlichen Ehrenrechte genießen, oder deren fähig sein würden, und überdies weder mit einem Mitgliede des Directorii, noch einem andern Mitgliede des Ausschusses, als Vater, Sohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, oder als Bruder, verwandt, oder Geschäftsgenossen, (socii) eines solchen sind. Tritt der Fall des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ein, während das betreffende Individuum Mitglied des Bankauschusses ist, so ist dasselbe aus dem Vereine des Ausschusses zu entlassen und wird dessen Stelle durch eine, von dem Bankauschusse sofort zu veranstaltende Wahl ergänzt. Auch kann ein Mitglied, gegen dessen Unbescholtenheit sonst eine nach § 73 und 74 der allgemeinen Städteordnung, und dem Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen in der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 9ten December 1837 zu beurtheilende Handlung vorliegt, durch einen mit der Mehrheit von zwei Dritttheilen des Ausschusses zu fassenden Beschluß zu jeder Zeit ohne weiteres aus solchem entlassen werden.

§ 52. Die Mitglieder des Bankauschusses werden auf fünf Jahre gewählt, die zuerst gewählten bleiben jedoch nur während des ersten Jahres inegesammt in Thätigkeit. Nach Ablauf dieser Zeit scheiden jährlich 4 Mitglieder aus, deren Stellen in der vorhergehenden Generalversammlung wieder zu besetzen sind. Die Reihenfolge des Austritts entscheidet bei den 20 zuerstgewählten Mitgliedern das Loos, unter den später gewählten das Alter des Eintritts. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§ 53. Jedes Mitglied des Bankauschusses hat bei seinem Eintritt in denselben einen Quittungsbogen oder eine Bankactie mit Talon, jedoch ohne die Zins- und Dividendscheine, welche in seinen Händen verbleiben, bei der Bank zu deponiren, über welche er während seiner Theilnahme am Ausschusse nicht verfügen kann.

§ 54. Jedes Ausschusmitglied kann sein Amt freiwillig niederlegen, wenn es 2 Monate vorher schriftlich die Anzeige beim Vorsitzenden des Ausschusses einreicht. Einzelne

Erledigungen, welche im Laufe des Jahres eintreten, werden in der Regel durch den Ausschuss selbst ersetzt. Das in diesem Falle gewählte Ausschussmitglied tritt in Beziehung auf die Zeit seines Ausscheidens, an die Stelle desjenigen, für den es gewählt ward.

§ 55. Der Ausschuss hat

- 1) die 6 verwaltenden Directoren (§ 75), sowie die Censoren (§ 91) zu wählen;
- 2) das Directorium in seiner Geschäftsführung zu controliren;
- 3) alljährlich die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu montren und zu justificiren;
- 4) auf den Vorschlag des Directorii über Vermehrung des Capitalstocks und über diejenigen Gegenstände, bei denen das Directorium nach §§ 17, 19 und sonst, an dessen Zustimmung gebunden ist, zu berathen und zu beschließen, soweit letzteres nicht nach § 69 der Generalversammlung vorbehalten ist;
- 5) sein Gutachten auch über andere, vom Directorio ihm vorgelegte Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, und überhaupt das Beste der Bank in Verathung mit dem Directorio zu fördern;
- 6) wenn die Statuten in einzelnen Fällen für den Geschäftsbetrieb keine, oder keine ausreichende Vorschrift enthalten, auf Antrag des Directorii über die Zulässigkeit der in Frage kommenden Maaßregeln zu entscheiden.

§ 56. Der Ausschuss wählt unter sich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und zwar beide auf ein Jahr.

§ 57. Er versammelt sich, so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet, ist jedoch dazu verbunden, wenn das Directorium oder drei Mitglieder des Ausschusses darauf antragen.

§ 58. Die Versammlungen des Ausschusses werden in Leipzig gehalten, wozu der Vorsitzende die Mitglieder schriftlich einladet. Wer zu erscheinen behindert ist, hat dem Vorsitzenden, unter Angabe seiner Entschuldigungsgründe, in Zeltel davon Anzeige zu machen.

§ 59. Der Ausschuss hat die vom Directorio vorgelegte Bilanz (§ 94) sorgfältig zu prüfen, und erwählt hierzu eine besondere Deputation von dreien seiner Mitglieder, außerdem aber noch gegen eine angemessene Vergütung einen besondern Revisor, welcher nicht Actionär zu sein braucht und zum unverbrüchlichsten Stillschweigen über die Geschäfte der Bank überhaupt, besonders aber über die mit Privatpersonen, zu verpflichten ist. Nur den Königlichem Commissarien, den Mitgliedern der gedachten Deputation und dem verpflichteten Revisor steht die Einsicht in die Bücher zu. Finden diese in denselben Unregelmäßigkeiten oder sonst Bedenken, so haben sie dieselben zu untersuchen und zu erörtern, wobei ihnen vom Directorio, unter Beobachtung der Vorschrift § 43, alle erforderlichen Nachweisungen zu geben sind.

§ 60. Die vom Ausschusse genehmigte Bilanz wird in der nächsten Generalver-

sammlung der Actionäre vorgelegt, und, wenn hierbei Ausstellungen dagegen nicht gemacht werden, vom Ausschusse justificirt und auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 61. Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; doch sind dieselben nur gültig, wenn wenigstens zehn Mitglieder anwesend waren. Nur persönlich Anwesende sind stimmberechtigt. Wird bei Wahlen bei zweimaliger mittelst Stimmzettel zu bewirkender Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten die relative. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden außer der Virilstimme noch eine zweite entscheidende Stimme zu.

§ 62. Wenn bei einer Versammlung des Ausschusses zehn Mitglieder desselben nicht gegenwärtig oder annoch herbei zu rufen sind, die zu fassenden Beschlüsse gleichwohl keinen Aufschub erleiden, so haben die anwesenden Ausschussmitglieder sofort durch Zuziehung von Actionären, welche sodann für diesen Fall als stimmberechtigte Ausschussmitglieder concurriren, obige Zahl zu ergänzen.

§ 63. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal in der Versammlung ein Protokoll aufgenommen, und außer dem Protokollführer, vom Vorsitzenden und einem Ausschussmitgliede unterzeichnet, sowie auch von dem Königl. Commissar, wenn er gegenwärtig ist.

§ 64. Für Aufbewahrung der Acten, Urkunden und sonstigen Schriften des Ausschusses hat der Vorsitzende Sorge zu tragen.

§ 65. Die Ausschussmitglieder haben für ihre Mühwaltungen keine Vergütung anzusprechen, die baaren Auslagen hingegen, zu welchen der Ausschuss durch seine Geschäftsführung, oder einzelne Mitglieder desselben, Kraft besonderer Aufträge, genöthigt sind, werden erstattet.

§ 66. Generalversammlungen der Actionäre werden von dem Directorio veranstaltet. Es soll jedoch alljährlich mindestens einmal und zwar spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Generalversammlung statt finden. Außerordentliche Generalversammlungen werden, so oft es nöthig ist, vom Directorio berufen, und es hat der Ausschuss das Recht darauf anzutragen.

§ 67. Auf den Antrag von wenigstens dreißig Actionären, welche im Besitze von zusammen wenigstens 150 Actien sind, ist der Bankauschuss verbunden, auf eine Generalversammlung bei dem Directorio anzutragen, wenn sich der Gegenstand des gedachten Antrags entweder auf die § 69 bemerkten Punkte oder auf Beschwerden über die Verwaltung bezieht.

§ 68. Jeder Inhaber einer Actie hat bei der Generalversammlung Stimmrecht.

1 Actie bis mit	4 Actien haben	1 Stimme,
5 " " "	10 " " "	2 Stimmen,
11 " " "	20 " " "	3 " "
21 " " "	35 " " "	4 " "

36 Actien bis mit	50 Actien haben	5 Stimmen,
51 " " "	75 " " "	6 " "
76 " " "	100 " " "	7 " "
101 " " "	150 " " "	8 " "
151 " " "	200 " " "	9 " "
201 und mehr		10 Stimmen.

§ 69. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen ihre Berathung und Erledigung finden, sind

- 1) der Geschäftsbericht des Directorii;
- 2) die Vorlegung des Jahresabschlusses;
- 3) die Wahl und bei gefährdetem Interesse der Gesellschaft die Remotion der Ausschussmitglieder;
- 4) auf Vorschlag des Directorii oder des Ausschusses die Ergänzung oder Veränderung der Statuten;
- 5) auf den Vorschlag des Directorii und des Ausschusses die Vermehrung des Capitalstocks;
- 6) die Beschlußnahme über die vom Directorio, Ausschusse oder Einzelnen zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Bank;
- 7) die Beschlußnahme über die Verlängerung der Dauer der Bank (§ 112) oder eintretenden Falls über den, die Auflösung der Bank bezweckenden, Antrag. (§ 115)

§ 70. Die Einladungen zu den Generalversammlungen, sowie alle Bekanntmachungen an die Actionäre finden in Gemäßheit des § 9 statt und sind dadurch für jene verbindlich, so daß die Ausflucht des Nichtwissens nicht stattfindet. Es muß jedoch zwischen dem Tage der ersten Erscheinung dieser Einladung in einem der § 9 gedachten öffentlichen Blätter und dem Tage der Generalversammlung eine Frist von wenigstens 4 Wochen mit Ehrenrechnung dieser beiden Tage liegen. Alle wichtige Gegenstände, über welche in einer Generalversammlung berathen oder Beschluß gefaßt werden soll, werden, soweit thunlich, in der Einladung dazu im Voraus den Actionären im Allgemeinen bekannt gemacht.

§ 71. In den Generalversammlungen führt der vorsitzende Director und im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§ 72. Ueber die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, vom Protokollführer, den Commissarien, dem vorsitzenden Director, einem Ausschussmitgliede und zwei Actionären unterschrieben und ein vollständiges Exemplar desselben oder eine Abschrift davon an das Ministerium des Innern eingesendet, auch dieses Protokoll wenigstens im Auszuge öffentlich bekannt gemacht.

§ 73. Wer einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrage bringen will, der nicht ohnehin auf der Tagesordnung steht, hat solches mit näherer Angabe des-

selben 14 Tage vor der Versammlung dem Directorio schriftlich anzuzeigen. Letzteres kann jedoch in besondern Fällen hiervon Ausnahmen gestatten.

§ 74. Die Anwesenden haben sich beim Eintritt in die Versammlung durch Vorzeigen ihrer Actien zu legitimiren, und erlangen nur solchergestalt das Recht zu stimmen. Es bleibt jedoch dem Directorio überlassen, in den Ausschreiben zur Generalversammlung über Zeit und Ort der Legitimationsprüfung besondere Bestimmungen zu treffen. Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionärs, deren Stimmen nach Maassgabe der Bestimmungen von § 68 gezählt werden, entscheidet; wenn jedoch bei Wahlen auch die zweite Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Vorsitzenden, dem solchenfalls, außer seiner Virilstimme, noch eine zweite entscheidende zuzieht.

Die Art und Weise der Stimmgebung hat der Vorsitzende, unter Berücksichtigung der Vorschrift § 68 zu bestimmen. Alle abwesende Actionäre sind an die von den Anwesenden gefassten Beschlüsse gebunden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen jedoch wenigstens die Inhaber von Vierhundert Actien anwesend sein; dasern sich aber dergleichen Beschlüsse auf eine Abänderung der Verfassung, oder des statutenmäßigen Zwecks der Bank, oder die Mittel dazu beziehen, was bei den im § 69 unter 4, 5 und 7 bemerkten Gegenständen in jedem Falle, außerdem aber nur dann anzunehmen ist, wenn der Königl. Commissar einen Gegenstand als dieser Kategorie angehörig, bezeichnet, ist zur Fassung eines legalen Beschlusses, durch welchen eine solche Abänderung bewirkt werden soll, erforderlich, daß wenigstens die Inhaber eines vollen Viertheils sämmtlicher Actien in der Generalversammlung anwesend seien.

Ergibt sich vor einer Generalversammlung die Nothwendigkeit eines Beschlusses der vorbemerkten Art, so ist der Gegenstand desselben in der Einladung zur Generalversammlung mit thunlichster Vollständigkeit anzuzeigen, auf das Erforderniß der Vollzähligkeit, die Zulässigkeit des Erscheinens durch Andere unter Aushändigung der Actien an solche, sowie auf die Folgen der nicht legal constituirten Generalversammlung aufmerksam zu machen.

Ist dessen ohngeachtet in solcher nicht wenigstens ein Viertheil sämmtlicher Actien vertreten, so kann zwar über den auf eine Abänderung der vorbemerkten Art gerichteten Antrag abgestimmt, auch dessen Ablehnung, keinesweges aber dessen Annahme ohne Weiteres gültig beschlossen werden. Vielmehr ist, wenn die Mehrheit sich für letztere erklärt,

- a) in dem Falle unter § 69, 4 dem Ermessen des Ministerii des Innern, an welches ohnehin in der Sache zu berichten ist, anheim zu stellen, ob es bei dem Beschlusse bewenden, oder derselbe zuvörderst noch einer anderweiten Generalversammlung vorgelegt werden soll,
- b) in allen übrigen Fällen aber unbedingt eine zweite Generalversammlung in der vorbemerkten Maasse, unter Einräumung einer Frist von wenigstens 4 Wochen,

zusammenzuberaufen, bei deren Beschlüsse es dann ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei vertretenen Actien schlechterdings sein Verwenden hat.

VI.

Verwaltung der Bank.

§ 75. Der nach dem vorhergehenden Abschnitte gebildete Bankauschuß wählt aus der Zahl der in Leipzig wohnhaften Actionäre, welche nach § 51 zur Ernennung zu Ausschußmitgliedern befähigt sind, sechs Directoren, welchen die Leitung der Bankverwaltung übertragen wird. Diese Directoren wählen unter sich auf ein Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, die beide nach Ablauf dieses Jahres sofort wieder wählbar sind.

§ 76. Jeder der verwaltenden Directoren hat auf die Dauer seiner Geschäftsführung fünf Actien nebst Talons bei der Bank zu deponiren.

§ 77. Das Directorium vertritt die Gesamtheit der Actionärs in ihren Rechten und Verbindlichkeiten gegen dritte Personen und übt diese Vertretung, einschließlich der *actus specialissimi mandati*, durch den vorsitzenden und vollziehenden Director (§ 78) oder deren Stellvertreter aus. Diese Beamten der Gesellschaft haben auch, wenn dieselbe Proceße führt, die ihr zuerkannten Eide zu leisten.

§ 78. Die verwaltenden Directoren wählen einen, dem kaufmännischen Stande angehörenden, nach § 51 befähigten, besoldeten vollziehenden Director, welcher mit der Bankverwaltung, unter Mitwirkung der ersteren, im Hauptwerke in der Maasse beauftragt wird, daß er die Geschäfte einzuleiten und in Gemäßheit der Beschlüsse des Directorii, in welchem er jedoch zugleich Sitz und Stimme führt, auszuführen hat. Im Fall derselbe durch Krankheit oder sonst an seiner Geschäftsführung behindert sein sollte, tritt einer der verwaltenden Directoren als dessen Stellvertreter ein.

§ 79. Die speciellen Bestimmungen hinsichtlich der Wirksamkeit der verwaltenden Directoren und des vollziehenden Directors, sowie ihrer Stellung zu einander und die Vertheilung ihrer Thätigkeit, sind durch ein besonderes Regulativ festzusetzen.

§ 80. Nach den Vorschriften dieses Regulativs hat der vollziehende Director im Einverständnisse mit dem journirenden (§ 90) die Geschäfte auszuführen. Im Fall einer zwischen letzteren obwaltenden Meinungsverschiedenheit, ist die Sache dem Directorio zur Beschlußnahme vorzutragen. Dasselbe Verfahren wird in allen Fällen beobachtet, wobei eine den Statuten nicht widersprechende Ausnahme von den im Geschäftsregulativ getroffenen allgemeinen Bestimmungen, in Frage kommt, oder eine erschöpfende Vorschrift nicht vorliegt.

§ 81. Die Personen der verwaltenden Directoren sowohl, als des vollziehenden Directors und alle hinsichtlich derselben vorkommenden Veränderungen sind in Gemäßheit des § 9 bekannt zu machen.

§ 82. Die Dauer des Amtes jedes der sechs verwaltenden Directoren ist auf drei Jahre bestimmt, jedoch treten von den zuerst gewählten zwei nach Ablauf des ersten und zwei nach Ablauf des zweiten Jahres aus. Abgehende Directoren sind sofort wieder wählbar. Jedem Director steht es frei, seine Stelle vor der Zeit, nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung, niederzulegen, er kann sich aber bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften nicht entziehen, bei Verlust des für das laufende Jahr auf ihn kommenden Antheils am reinen Gewinn.

§ 83. Alljährlich treten zwei verwaltende Directoren von dem Directorio ab, und es sind deren Stellen durch neue Wahl wieder zu besetzen. Die Reihenfolge des Austritts der ersten Directoren wird durch das Loos, die der später gewählten durch das Alter ihres Eintritts bestimmt.

§ 84. Würde außer der Regel die Stelle eines der verwaltenden Directoren erledigt, so ist wegen deren Wiederbesetzung von den übrigen ungesäumt eine außerordentliche Versammlung des Ausschusses zu veranlassen.

§ 85. Hätte ein Directionsmitglied das öffentliche Vertrauen verloren, so ist auf den Antrag des Ausschusses ohne Verzug eine außerordentliche Versammlung desselben zu veranstalten und in solcher nach Anhörung der Verteidigung des Vertheiligten über den Antrag zu seiner Remotion zu beschließen, auch einverenden Falls zugleich die Wiederbesetzung der Stelle durch Wahl zu bewirken. Die Darlegung eines solchen Mißtrauens berechtigt jedoch den betreffenden Director zu sofortiger Resignation, ohne Abwartung des Beschlusses des Ausschusses.

§ 86. Das Directorium hat die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Einrichtungen zu treffen, das Comptoirpersonal und die Subalternen anzunehmen und zu entlassen, sowie die Dienstinstructionen derselben zu bestimmen.

§ 87. Regelmäßig in jedem Monate hat daher das Directorium wenigstens eine Directorialversammlung zu halten, um über die inzwischen vorgekommenen Geschäfte, über den Bestand der Cassen und das Portefeuille sich zu unterrichten, über die ihrer Leitung anvertrauten Angelegenheiten zu berathschlagen, die Grundsätze des ihrem Wirkungskreise überlassenen Verfahrens festzustellen, zu bestimmen, zu welchem Zinsfusse Vorschüsse gemacht, wie viel auf jede der bekanntesten Unterschriften an Disconto genommen, wie viel auf jede Art von Staatspapieren vorgeschossen werden soll u. s. w. Insbesondere soll in den ersten Directorialversammlungen jeden Jahres die Organisation des Geschäftsganges und das Geschäftsreglement in Erwägung gezogen, die Vertheilung der Geschäfte unter die Angestellten bestimmt, die Instruction eines jeden revidirt, und nach Befinden modificirt, der Umfang der, der Generalversammlung vorzutragenden Gegenstände besprochen werden. Außer den regelmäßigen Versammlungen können auch außerordentliche bei ungewöhnlichen und dringenden Veranlassungen veranstaltet werden.

§ 88. Es müssen wenigstens vier Directoren, den vollziehenden inbegriffen, den Beratungen beiwohnen. Die Stimmenmehrheit entscheidet und, bei Gleichheit derselben, die Stimme des vorsitzenden Directors. Der vollziehende Director kann nie den Vorsitz führen. Bei Angelegenheiten, welche juristische Kenntnisse erfordern, hat das Directorium einen practischen Rechtsgelehrten zuzuziehen.

§ 89. Schriften und Urkunden aller Art werden mit der Unterschrift:
Leipziger Bank

versehen, vom vorsitzenden und vollziehenden Director, oder deren Stellvertretern vollzogen und sind so für die Bank verbindlich. (§ 77) Es bleibt jedoch dem Directorio überlassen, auch einen andern Beamten der Bank mit Procura zur Mitunterzeichnung der Firma anstatt des Vorsitzenden zu versehen, welche erstere vorschristmäßig bei dem Handelsgericht anzuzelgen ist.

§ 90. Der vorsitzende Director hat die unausgesetzte Oberaufsicht. Die übrigen fünf Directoren wechseln monatlich nach einer, unter ihnen zu bestimmenden, Reihenfolge, in der Leitung und Verwaltung der laufenden Geschäfte ab, so daß immer nur einer derselben in Function ist. Wer durch Krankheit oder sonstige Zufälle in seiner Reihe einzutreten und zu fungiren behindert wird, ist bis zur Beseitigung des Hindernisses, durch einen der übrigen Directoren zu vertreten. Die Substitution und deren Genehmigung ist zu Protokolle zu bringen.

§ 91. Für den Fall, daß Creditverhältnisse eines der Directoren zur Erwägung kommen sollten, hat der Ausschuss fünf Censoren aus seiner Mitte zu wählen. Diese Censoren haben zu Anfange jeden Monats im Allgemeinen die Summen zu bestimmen, welche von jedem Director in Discout genommen werden können. Der vollziehende Director ist ihnen in dieser Hinsicht verantwortlich. Die Erhöhung oder Erniedrigung dieser Summen können sie auch außerhalb der obbemerkten Zeitpunkte verfügen, so oft es ihnen angemessen erscheint. Bei der Wahl und dem Austritte der Censoren findet dasselbe Verfahren, wie bei den Ausschussmitgliedern, statt.

§ 92. Dem vorsitzenden und dem journirenden Director liegt die Controle des vollziehenden Directors ob.

§ 93. Für Beschlüsse und Handlungen des Directorii, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für Versähen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht und Aufmerksamkeit vermieden worden sein würden, ist dasselbe verantwortlich.

§ 94. An einem, vom Directorio und von dem Ausschusse festzusetzenden, Tage schließt das Directorium die Bücher ab, fertigt eine Bilanz und legt solche nebst den nöthigen Belegen dem Ausschusse vor. Ueberdies hat das Directorium halbjährig eine Uebersicht über die stattgefundenen Geschäfte durch den Druck zu veröffentlichen, monatlich aber eine solche dem Ausschusse mitzutheilen.

§ 95. Die Geschäfte der Bank werden in einem besonders eingerichteten Locale betrieben. Dasselbst werden auch in festen, mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Behältnissen die Hauptcassenvorräthe in baarem Gelde, und die Banknoten, welche nach § 38 nicht auszugeben sind, aufbewahrt. Zu dieser Hauptcasse führen der Königl. Commissar, der vollziehende Director und der Cassirer jeder einen Schlüssel; die Aufbewahrung der Pfänder und Documente wird dem vollziehenden Director und einem damit besonders beauftragten Beamten der Bank anvertraut. Die Betriebskasse hat der Cassirer zu verwalten und zu vertreten.

§ 96. Der vollziehende Director darf keine Nebengeschäfte betreiben, sondern muß der Bank seine Thätigkeit ungetheilt widmen. Er wird auf Widerruf angenommen und kann seinerseits, nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung und Ablegung der Rechnung, am Schlusse jeden Rechnungsjahres seine Stelle verlassen. Er wird nach § 101 besoldet.

§ 97. Zu seiner Anstellung ist die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde erforderlich. Seine Entlassung kann nur auf den Grund von Beschwerden über seine Geschäftsführung, auf Antrag der Mehrheit der Directoren mittelst Beschlusses des Bankausschusses erfolgen, bedarf jedoch ebenfalls der Zustimmung der vorgesetzten Staatsbehörde.

§ 98. In dringenden Fällen kann die Suspension des vollziehenden Directors durch die einstimmige Beschlußnahme der verwaltenden Directoren verfügt werden.

§ 99. Ueber die Directorialverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches sämtliche anwesende Directoren unterschreiben, sowie der Königl. Commissar, wenn er hinzugezogen werden sollte.

§ 100. Der vollziehende Director erhält von den verwaltenden Directoren eine Instruction und die erforderlichen Anweisungen, wird verpflichtet, und hat eine Caution in Bankactien zu leisten, deren Höhe vom Directorio und dem Ausschusse zu bestimmen ist. Er steht unter der Aufsicht des Directorii und ist der Gesellschaft verantwortlich.

§ 101. Der vollziehende Director bezieht einen von den verwaltenden Directoren und dem Ausschusse zu bestimmenden Gehalt vom Tage seiner Verpflichtung bis zu dem Tage, wo er außer Function tritt. Ueberdieß erhält er einen zu bestimmenden Antheil des reinen Gewinnes. Die Höhe des Gehalts und des Antheils ist von den verwaltenden Directoren vorzuschlagen und vom Ausschusse zu bewilligen, welcher jedoch rückichtlich des Gewinnantheils berechtigt ist, dieß nur interimistisch zu bewirken, und den definitiven Beschluß der Generalversammlung vorzubehalten.

§ 102. Der vollziehende Director ist der nächste Vorgesetzte sämtlicher Beamten der Bank, dessen Anordnungen sie allenthalben zu befolgen haben, sobald jene nicht mit den erhaltenen Instructionen oder besondern Weisungen des Directorii im Widerspruche stehen.

§ 103. Die Stellen der Cassirer, Büchhalter, Correspondenten und sonstigen Computorgehülfen werden vom Directorio besetzt, wobei die absolute Majorität unter den Directoren entscheidet. Sämmtliche Beamte stehen auf Kündigung.

§ 104. Die Cassenbeamten sind zu verpflichten, und erhalten vom Directorio ihre Instruction und die erforderlichen Anweisungen, deren Inhalt sie bei eigener Verantwortung genau zu befolgen haben. Sie haben angemessene, vom Directorio und dem Ausschusse zu bestimmende Cautionen, zum Theil wenigstens, in Bankactien zu bestellen. Personen, welche an der Leitung der Bank Theil haben, einschließlich der Ausschuszm Mitglieder, können nicht gleichzeitig als Cassenbeamte angestellt werden.

§ 105. Sämmtliche Directoren und Beamte sind verpflichtet, über alle Geschäfte, welche die Bank mit Privatpersonen macht, soweit nicht Gerichtsbehörden eine Auskunft hierüber bedürfen und fordern, die unuerbrüchlichste Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 106. Gleiche Verfassung findet bei den Zweigbanken statt, welche jedoch der Hauptbank zu Leipzig dergestalt untergeordnet sind, daß sie der Verfügung derselben sowohl hinsichtlich der hinauszugebenden, allgemeinen Bestimmungen, als auch den zu ertheilenden, speciellen Entscheidungen Folge zu leisten und zu dem Ende allwöchentlich über den Geschäftsgang unter Beifügung des Duplicats der Registrande Bericht zu erstatten haben. Die nähern Bestimmungen über die Verwaltung der Zweigbanken und deren Stellung zur Hauptbank werden für jede derselben durch einen der Bestätigung der Staatsregierung unterworfenen Nachtrag zu den Statuten besonders geordnet.

§ 107. Von Zeit zu Zeit erfolgt die Revision der Zweigbanken durch einige der Directoren der Hauptbank. Im Fall diese Revision durch einen Königl. Commissar geschieht, haben jedesmal wenigstens zwei Directoren der Hauptbank derselben beizuwohnen.

§ 108. Das Hauptrechnungswerk concentrirt sich bei der Hauptbank in der Maaße, daß auf den Büchern derselben jede Zweigbank ihr Folium hat, und bei dem Abschlusse der Jahresrechnungen in den Zweigbanken die daselbst sich herausstellenden Activa und Passiva auf den betreffenden Contis summarisch erscheinen, auch Gewinn und Verlust auf die Hauptbank übergehen, bei welcher am Schlusse jeden Jahres der Generalabschluß bewirkt wird. Derselbe ist längstens binnen 3 Monaten dem Bankauschusse vorzulegen, wegen dessen Prüfung und Justification aber den Vorschriften § 60 und 61 nachzugehen.

VII.

Zinsenzahlung, Dividende und Reservefonds.

§ 109. Die Verichtigung der Zinsen der geleisteten Einzahlungen (vergl. § 11) erfolgt, so lange nicht das ganze Capital eingeschossen ist, durch Abrechnung des Betrags derselben von den spätern Einzahlungen in Gemäßheit der Anordnung des Directorii. Sollte jedoch die letzte Einzahlung nicht vor Ablauf eines Jahres von dem Schlußtermine der ersten

an gerechnet eingehen, so sind die Zinsen der Einschüsse baar auszuführen und deshalb besondere Zinscheine auszugeben.

Mit den gegen Leistung der letzten Einzahlung auszugebenden Actien werden jedoch zugleich Zins- und Dividendenscheine nebst Talon auf die Zeit bis zum Ablauf der 10 ersten Jahre der Bank ausgegeben und bei längerer Dauer der Bank erneuert.

Die Zins- und Dividendenscheine sowie die Talons sind an den Vorzeiger gestellt und wird die Bank durch Einlösung und resp. Umtauschung derselben von jedem Ansprüche befreit.

§ 110. Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden geschieht nach vorgängiger Bekanntmachung, und zwar, was die Zinsen betrifft, halbjährig, die der Dividende jährlich, gegen die den Actien beigefügten Zins- und Dividendenscheine, bei der Bank, den Zweigbanken oder auch an andern vom Directorio zu bestimmenden Orten. Wenn Zinsen oder Dividenden innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit an, nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit der Casse der Bank anheim. Die betreffenden Zins- und Dividendenscheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Bank zu fordernde Anspruch.

§ 111. Von dem bei jedem Jahresabschlusse der Bank, unter strenger Würdigung zweifelhafter Forderungen, nach Verichtigung der Zinsen, Abzug aller Unkosten und Verluste, sich ergebenden Nettogewinne ist $\frac{1}{4}$ als Reservefonds zurückzulegen und damit so lange fortzufahren, bis dieser Fonds die Höhe des achten Theils des Capitalstocks der Bank erreicht. Ueber diesen Fonds ist auf den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen, ohne denselben jedoch auf besondere Weise anzulegen, vielmehr bildet derselbe, hinsichtlich des Geschäftsbetriebs, einen Theil des werbenden Capitals der Bank.

§ 112. Von den nach Ausschcheidung des zum Reservefonds zu entnehmenden vierten Theils des Gewinnes verbleibenden $\frac{3}{4}$ oder 75% des letztern, wird ein angemessener, von der Generalversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu bestimmender Antheil als Gratification an die verwaltenden Directoren, der Ueberschuß aber als Dividende unter die Actionärs vertheilt. Sobald der § 111 vorgesehene Fall der normalen Höhe des Reservefonds eintritt, erfolgt in gleicher Weise die Vertheilung des vollen laufenden Gewinnes.

§ 113. Tritt der Fall ein, daß durch spätere, den Gewinn übersteigende Verluste, der Reservefonds zu Deckung des letztern in Anspruch genommen wird, es sei nun, daß derselbe seine normale Höhe bereits erreicht habe oder nicht, so fällt jede Gratification, und Dividende so lange weg, bis der zuletzt stattgefundenen Betrag des gedachten Reservefonds durch Zuschlag späteren Gewinnes wiederum ergänzt ist.

VIII.

Auflösung der Bank.

§ 114. Im Fall das Bankcapital durch Verluste um $\frac{1}{4}$ vermindert ist, kann die Staatsregierung die Liquidirung und Auflösung der Bank verfügen.

§ 115. Außerdem kann vor Ablauf des Privilegii eine frühere Auflösung der Bank nur auf den Antrag von drei Vierteln der in einer Generalversammlung anwesenden Actionäre, die auch Besitzer von wenigstens $\frac{3}{4}$ der Bankactien sein müssen, eintreten. In diesem Falle treten zehn von dem Bankausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu dem Bankdirectorio, um mit demselben die Liquidation vorzunehmen und zu Ende zu führen.

Hierbei sind sämtliche Activen einzuziehen, davon zuerst sämtliche Banknoten und Bankcassenscheine einzulösen, sodann die übrigen Schulden zu tilgen und die Ueberschüsse, je nachdem solche baar eingehen, in entsprechenden Raten an die Actionäre auszuzahlen. Die Zinszahlung hört von der Zeit an auf, wo die Liquidation verfassungsmäßig beschlossen worden ist.

Alle Inhaber von Banknoten und Bankcassenscheinen sind zu deren Präsentation und Austausch gegen den baaren Betrag binnen 3 Monaten öffentlich in Gemäßheit des § 9 aufzufordern. Die eingehenden Banknoten und Bankcassenscheine werden in einer Versammlung der Actionärs vernichtet. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist wird der Betrag nicht präsentirter Noten oder Cassenscheine bei dem Stadtgerichte zu Leipzig deponirt. Es erfolgt sodann und zwar ohne daß der Ablauf der Verjährungszeit abgewartet zu werden braucht, eine Edictalaufforderung an die Inhaber, sich bei Verlust ihrer Ansprüche zur Erhebung des Geldes zu melden. Der Betrag, zu dessen Erhebung sich niemand meldet und legitimirt, fällt der Liquidationsmasse anheim.

§ 116. Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zu einer Generalversammlung zusammenberufen, worin die Schlußrechnung vorzulegen und nach vorgängiger Prüfung und Richtigbefinden derselben, die Direction zu liberiren ist.

Die Beaufsichtigung der vorgesezten Staatsbehörde erstreckt sich auch auf die Liquidation und Auflösung der Bank.

Leipzig, den 27sten Februar 1839.

(L. S.) Directorium der Leipziger Bank.

Carl Junghanns, Vorsitzender.
Heinrich Poppe, Stellvertreter desselben.
Edmund Becker.
Gustav Moritz Clauss.
Gustav Harkort.
Heinrich Wilhelm Schmidt.
Friedrich Hermann.

Mit der Abfassung vorstehender Statuten erklärt sich einverstanden
der Ausschuss der Leipziger Bank.

August Olcarius,
Vorsitzender.

Dr. Adolf Deutrich.
D. Robert Julius Vollsack.

A.

Quittung
über die
auf die Actie der
Leipziger Bank
N^o.....
geleisteten Theilzahlungen.
Erster Zeichner

hat Zwei und Sechzig Thlr. Zwölf Groschen im 21 Guldenfusse eingezahlt. Nach völliger Einzahlung von Zweihundert Fünfzig Thaler im 21 Guldenfusse wird dem rechtmäßigen Besitzer dieses Quittungsbogens gegen Rückgabe desselben, die mit obiger No. bezeichnete auf den Inhaber gültige Actie überliefert.

Leipzig, den ten 1838.

<p>2.</p> <p>Auf die obenerwähnte Actie sind ferner Thlr. Gr. im 21 Fl. F. eingezahlt worden.</p> <p>Leipzig, den ten 18 . .</p>	<p>5.</p> <p>ic. ic.</p>
<p>3.</p> <p>Auf die obenerwähnte ic.</p>	<p>6.</p> <p>ic. ic.</p>
<p>4.</p> <p>ic. ic.</p>	<p>7.</p> <p>ic. ic.</p>

Wer der öffentlichen Aufforderung der Bankverwaltung in der Leipziger Zeitung, der Liste der Hamburger Börsehalle und der Augsburger Allgemeinen Zeitung zur Nachzahlung binnen der, auf mindestens vier Wochen vorher zu bestimmenden Frist, nicht Folge leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von 10 Procent der Einzahlungssumme. Nach dem Verfalltage werden die restirenden Actionärs nochmals, jedoch nur mittelst durch die Post unter ihrer Adresse und auf ihre Gefahr an sie zu erlassender recommandirter Schreiben, bei Verlust ihrer durch den Interimschein erworbenen Rechte, zur Nachzahlung des Einschubbetrags nebst Strafe und Kosten binnen vier Wochen aufgefodert. Wenn diese Frist unbenutzt bleibt, verliert der Inhaber des Interimscheins seine Rechte an demselben und die darauf gemachte Einzahlung, woagen alsdann die vorbemerkte Strafe wegfällt.

<p>1. Anrecht auf vorstehend bezeichnete Actie No. cedire an Valuta erhalten den ten 18 . .</p>	<p>6. deögl.</p>
<p>2. wie oben.</p>	<p>7. deögl.</p>
<p>3. deögl.</p>	<p>8. deögl.</p>
<p>4. deögl.</p>	<p>9. deögl.</p>
<p>5. deögl.</p>	<p>10. deögl.</p>

B.

N^o..... 250 Thaler — — im 21 Fl. F.

A c t i e

der

Leipziger Bank.

Inhaber dieser Actie hat an die Casse der Leipziger Bank Zweihundert Fünfzig Thaler im 21 Fl. Fuße baar entrichtet, hat nach Höhe dieses Betrags und in Gemäßheit der unter dem ten 18 . . Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten, denen er sich durchgängig unterwirft, verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Bank, und empfängt für das eingezahlte Capital Drei vom Hundert jährliche Zinsen.

Leipzig, den

Leipziger Bank.

(L. S.)

N. N.

vorsitzender,

N. N.

vollziehender Director.

B e m e r k u n g .

Nach § 9 der confirmirten Statuten der Bank erfolgen alle Bekanntmachungen an die Actionäre durch die Leipziger Zeitung, durch eines der Localblätter der Orte, wo sich Zweigbanken befinden und bis auf weitere Anordnung durch die Augsburger Allgemeine Zeitung und die Liste der Hamburger Börsenhalle. — § 42 der Statuten beschränkt die Verjährungsfrist rücksichtlich verlornen Actien auf vier Jahre. — Zinsen und Dividenden, welche binnen vier Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben werden, fallen nach § 110 der Casse der Bank anheim.

1.
Zinsschein.

Zinsschein zahlbar den 18 ..	Thaler 3. 18 gGr. im 21 Fl. F.	Dieser Schein wird nach § 110 der Statuten ungültig, wenn dessen Betrag bis zum 18 .. nicht erhoben worden ist.
	Inhaber dieses Scheins empfängt am 18 .. bei der Cassé der Leipziger Bank Drei Thaler 18 gGr. im 21 Fl. F. als halbjährige Zinsen auf die Actie der Leipziger Bank N° Leipzig, den .. Leipziger Bank.	
	(L. S.) N. N. Controleur.	N. N. vorsitzender N. N. vollziehender Director.

2.
Dividendenschein.

Dividendenschein zahlbar den 18 ..	Inhaber dieses Scheins empfängt am 18 .. bei der Cassé der Leipziger Bank diejenige Dividende, welche durch öffentliche Bekanntmachung des Directorii der Bank auf diesen Termin festgesetzt werden wird. Leipzig, den .. 18 .. Leipziger Bank.	Dieser Schein wird nach § 110 der Statuten ungültig, wenn dessen Betrag bis zum 18 .. nicht erhoben worden ist.
	(L. S.) N. N. Controleur.	

3.
Talon

zu den Zins- und Dividendenscheinen der Actie der Leipziger Bank N° auf die Zeit von 1838 bis 1848.	
Nur der Inhaber dieses Talons empfängt nach Ablauf der angegebenen Zeit in Gemäßheit der § 109 der confirmirten Statuten der Leipziger Bank gegen Rückgabe des letztern die fernereit für gedachte Actie auszugebenden Zins- und Dividendenscheine.	
Leipziger Bank.	
(L. S.) N. N. Controleur.	N. N. vorsitzender N. N. vollziehender Director.